

(Namen aus rechtl. Gründen durch im Blog verwendete Kürzel ersetzt)
W. Steffens Fischerinsel 5 10179Berlin *23.04.1963 (HEK)
Gedächtnisprotokoll für Behandlungsfehlergutachten (Brücke Fr.K Mai 2012)

Ich bitte um Prüfung

1. ob Frau K vorm Brückeeinsetzen eine Revision der Wurzelbehandlungen des Zahn 17 hätte machen müssen,
2. ob Dokumentationsmängel vorliegen,
3. ob jetzt vor der Brückenneuanfertigung noch eine Revision der WB des 17 gemacht werden muß,
4. ob Frau K vor Brückeeinsetzen Zahn 15 hätte behandeln müssen(WB/WSR?)

Zu 1:

a)Vorbehandlung durch Andere:

Mit Provisorium auf den Zähnen 13-15-17 ging ich Februar 2010 zur Zahnklinik X, Mai/Juni 2010 erhielt Zahn 17 dort vier Wurzelkanalbehandlungen, seitdem keine mehr. Die HEK bewilligte am 28 Juni 2010 den HKP der X für die feste Brücke 13-15-17 aber die X war nie bereit den auszuführen. Ich mußte die dortige Behandlung aus verschiedenen Gründen abbrechen, die Patientenakte Prothetik ist bis heute verschwunden.(Anhang 1) Zahnarzt H (X Chirurgie) schrieb am 7.10.2010 in seine Patientenkartei: „17 ad Ex (ggf. später)“ und machte danach die DVT und schrieb daraufhin am 11.11.2010 in seine PK: „Ex 17 soll aktuell nicht erfolgen“. H sagte damals, daß „keinesfalls eine feste Brücke auf den 17“ dürfe.

2011 erhielt ich Kostenvoranschläge über 1314,10Euro und über 1076,79Euro(Anhang 2+3) jeweils ausschließlich für Revision dieser WB, ohne Prothetikskosten. Beide auf Grundlage der DVT. Da ich mir Das nicht leisten konnte ließ ich keine Revision des 17 machen. Das bei X im November 2010 erhaltene Provisorium war Februar 2012 kaputt, darum ging ich zu Dr.G. Der weigerte sich ebenfalls, die feste Brücke zu machen. Machte stattdessen am 21.2.2012 wieder ein Pv, das Vierte seit Herbst 2009. Zur Abrechnung seines Pv fertigte Dr.G Monate später einen HKP an, in den er eintrug: „PV von 13-15 aus zahnmed. Gründen zur Zeit keine def. Versorgung möglich.“ (Anhang 4)

b)Deswegen ging ich also im Februar 2012 zu Fr.K für die feste Brücke. Kieferchirurg

Dr.N(operiert auch in Praxis K) schlug auf Grundlage der DVT in seiner Email an K vom 21.Juli 2011 Extraktion oder WSR des 17 vor, Mail siehe Anhang 5[im Blogbeitrag „Zahnarztpfung...“]. K hatte die DVT auch, siehe in der Mail. Die OPG der Praxis Dr.G v. 21.2.2012 erhielt K ebenfalls, und zwar am 23.2.2012 von mir per Email. Frau K machte selbst keinerlei Röntgenaufnahmen des ersten Quadranten. Vor dem Hintergrund der Email von Dr.N und da sie DVT und OPG ja hatte vermute ich, daß Frau K vor dem Einsetzen der festen Brücke zumindest eine Einzelrö des 17 hätte machen müssen um genauer abzuklären.

K hatte sich mit Dr.N ja abgesprochen und DVT und OPG auch selbst erhalten, und 17 war weitgehend beschwerdefrei , da konnte ich bei Brückeneingliederung davon ausgehen daß offenbar doch keine Revision nötig ist. Aber rückblickend frage ich mich warum K Wurzel 17 nie mit mir besprach, Nichts dokumentierte, mir die Patientenkarteikopie zunächst verweigerte: Frau K selbst mailte mir zunächst: „mit neuestem Beschluss ist es leider nicht mehr möglich, auf Anforderung des Patienten medizinische Unterlagen herauszugeben“ , erst nach diversen weiteren Anfragen erhielt ich die Karteikopie. Hätte K doch eine Revision 17 machen müssen? Gutachter Dr.F zu Zahn 17: „...unvollständige Wurzelfüllung ohne apikalen, pathologischen Prozess...“(Anhang 6) Da Frau Ks Brückeeinsetzen trotz deutlichem Kippen offenbar ein Fehler war(siehe Mängelgutachten) habe ich gegenwärtig keinerlei Vertrauen, daß Frau K betreffs Wurzel Zahn 17 richtig vorging.

Zu 2: Folgende Dokumentationsmängel vermute ich: Fr.K erhielt von mir DVT und OPG. Beide

tauchen in ihrer Patientenkartei nicht auf. Es steht außerdem überhaupt kein apikaler Befund des Zahn 17 in ihrer PK, trotz der Hinweise des Dr.N in seiner Email an Fr.K.

Zu 3: Bei der Einzelrö des 17 auf CD2 handelt es sich um die 2014 von Gutachter Dr.F gemachte Aufnahme, entsprechend hatte Frau K. die 2012 nicht. Ich füge diese Rö bei, um möglichst eine Empfehlung zu erhalten, wie mit Zahn 17 aus jetziger Sicht zu verfahren ist.

Zu 4:

Gutachter F schreibt, daß Zahn 15 auf DVT bzw. OPG einen Befund hat: „Auch am Zahn 15 zeigt sich eine apikal pathologische Veränderung“ War es ein Fehler Frau Ks, diese Veränderung nicht vor dem Einsetzen der festen Brücke zu behandeln? Müßte Die jetzt behandelt werden?

Anlagen:

Brief der Klinik X(Prothetik) : „Akte weiterhin verschwunden“

2 Kostenvoranschläge
(v.Dr.S/R und v.Dr.B2)
HKP Praxis Dr.G

Email Dr.N
Mängelgutachten ZA Dr.F vom 2014
Praxis K: Vier Seiten Karteikopie, und HKP

CD Nr.1: KlinikX(Chirurgie) : DVT v. 7.10.2010

CD Nr. 2: OPG Praxis Dr.G v. 21.2.2012
Praxis Dr.F Einzel rö v. Zahn 17 von 2014

Berlin 17.6.2014 Mit freundlichen Grüßen
[NICHT SICHER OB DIESES DOKUMENT ALLERLETZER STAND WAR -ALSO
DRUCKDATEI- FÜR VERSAND AN KRANKENVERSICHERUNG]